

1
2 **Antrag 4 zum ord. Kreisparteitag 02.04.2011 in Extertal**

3
4 **Betr. Dichtheitsprüfung**

5
6 **Antragsteller: Christian Sauter, Barbara Schiek-Hübenthal**

7
8 **Der Kreisparteitag möge beschließen:**

9
10 Der FDP-Kreisverband Lippe fordert die FDP-Landtagsfraktion und den FDP-
11 Landesverband auf, sich für eine allgemeine, vorläufige und schnellstmögliche
12 Aussetzung der Pflicht zur Kanaldichtheitsprüfung für private Haushalte außerhalb
13 von Wassergewinnungsgebieten in NRW einzusetzen. Konkret ist:

- 14 1. der § 61 a Absätze 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW für diesen Bereich zu
15 streichen, bzw. seine Anwendung zumindest solange auszusetzen, bis eine
16 Rechtsverordnung zu § 61 WHG durch den Bund erlassen wird, in die
17 2. NRW seine Interessen an einer bundeseinheitlichen Lösung dahingehend
18 einbringt, dass
19 a) bei den anstehenden Prüfungen eine Verhältnismäßigkeit zwischen
20 Sanierungskosten und Fremdwasserschaden gewahrt bleibt. Die
21 Sanierungspflicht soll nach Schwere der Schäden im Kanal gestaffelt
22 werden.
23 b) eine Sanierung technisch und dauerhaft möglich ist
24 c) eine Sozialverträglichkeitsregelung mit aufgenommen wird.

25
26 **Erläuterungen:**

27
28 zu b)

29 Es gibt bestimmte Einzelfälle (vor allem Höhenverhältnisse der Abwasserrohre am
30 Haus zur Höhe der Kanäle), bei denen eine Sanierung technisch nicht möglich ist,
31 insbesondere wenn noch viele Nebenrohre am Hauptrohr angeschlossen sind.
32 Dieser technischen Schwierigkeit muss Rechnung getragen werden.

33
34 zu c)

35 Eine Sozialverträglichkeitsklausel sollte auf jeden Fall mit aufgenommen werden.
36 Gerade im ländlichen Raum wohnen viele ältere Eigentümer mit geringer Rente für
37 die das Eigenheim Teil der Altersvorsorge darstellt und für die eine Sanierung mit
38 Kosten von über 20.000 € unverhältnismäßig wäre und angesichts der verbleibenden
39 „Nutzungsdauer“ nicht angemessen ist.

40
41 **Begründung:**

42
43 Nach geltendem Recht sind alle privaten Abwasserkanäle bis zum Jahre 2015 und
44 danach alle 15 Jahre wieder auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Hintergrund dieser
45 Regelung ist, dass vermieden werden soll, dass:

- 46
47 1. durch undichte Kanäle Schadstoffe in das Grundwasser gelangen oder
48 2. zweitens undichte Kanäle eine Drainagewirkung erzielen und sauberes
49 Wasser in die Kanäle gelangt, das zu erheblichen Kosten in den
50 Kläranlagen behandelt werden muss.

51

1 Eine erhebliche Gefahr bei der anstehenden Dichtheitsprüfung ist laut Aussagen von
2 Experten besonders für ältere (noch dichte) Kanäle (Tonmuffen- und
3 Steinzeugrohre), dass sie erst durch eine physikalische Druckprüfung durch Wasser
4 oder Luft Schaden nehmen. Die empfindlichen, zum Teil sehr alten Dichtungen
5 werden aus der Muffe gedrückt und zerstört. Der Kanal ist daraufhin undicht und hält
6 natürlich der Dichtheitsprüfung nicht mehr stand.

7
8 Den Kommunen ermöglicht ein aktueller Erlass des NRW-Umweltministeriums
9 (MKULNV) eine Fristverlängerung bis zum Jahr 2023 zur Dichtigkeitsprüfung
10 festzusetzen. Eine Ausnahme bilden jedoch Gebäude, die in Wasser- und
11 Naturschutzgebieten liegen. Die erhebliche finanzielle Belastung von privaten
12 Eigentümern in NRW und das Missverhältnis zu Eigentümern aus anderen
13 Bundesländern soll damit verhindert werden. Ein Erlass ist jedoch in so weit
14 reichenden Auswirkungen nicht ausreichend. Der Gesetzgeber ist gefragt. Die
15 bisherige Mustersatzung des Landes NRW, die von den Kommunen verwandt wird,
16 trägt den Einzelfällen nicht Rechnung. Insbesondere die festgelegten
17 Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 50.000 € sind vollkommen inakzeptabel.
18 Nur in NRW und Hamburg existieren Gesetze zur Dichtheitsprüfung mit konkreten
19 Fristen. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Kosten für die Sanierung eines
20 solchen Kanals leicht über 20.000 € liegen. Dass Abwasser ins Grundwasser dringt,
21 ist sehr unwahrscheinlich. Sollte eine Undichtigkeit vorhanden sein, sucht sich das
22 Abwasser immer den leichtesten Weg und der ist normalerweise der Kanal selbst,
23 d.h. es dringt kein Abwasser nach draußen. Oder aber es tritt wieder zu Tage (durch
24 nahe liegende Drainagen) und wird somit sichtbar, wenn es in Oberflächengewässer
25 erscheint. Jeder Straßengraben ist nicht abgedichtet und geht letztendlich auch ins
26 Grundwasser (sogar mit Reifenabrieb, Öl, Kraftstoffe, Kühlflüssigkeit, etc).

27
28 Außerdem ist festzustellen, dass durch den vermehrten Einbau von
29 Trennwassersystemen, diese gerade im Sommer sehr häufig mit Frischwasser
30 nachgespült werden müssen, da sonst die Schwebstoffe „festsitzen“ und es an
31 Fließgeschwindigkeit mangelt. Es ist dem Bürger nicht zu vermitteln, dass auf der
32 einen Seite seine Kanäle dicht sein sollen und Drainagen nicht angeschlossen sein
33 dürfen, auf der anderen Seite aber mit teurem Frischwasser nachgespült werden
34 muss.

35
36 Durch die Föderalismusreform wurde die bisherige Rahmengesetzgebungs-
37 kompetenz in die konkurrierende Gesetzgebung zum Bund überführt. Danach hat
38 nun der Bund die Gesetzgebungshoheit, der bisher jedoch noch keine Regelungen
39 erlassen hat. Dies hat eine völlige Ungleichbehandlung unter den Bundesländern zur
40 Folge. Im Rahmen der Gleichbehandlung sollte auf eine Regelung des Bundes
41 gewartet und die eigene Gesetzgebung aufgehoben werden

42
43 Wassergewinnungsgebiete sollte man sicherlich besonders betrachten. Hier
44 gelten höhere Anforderungen, die man durch ständige Untersuchungen
45 überprüft. Alle Brunnen in NRW unterliegen diesem Untersuchungszwang.

46
47 Die Darstellung, unter Bezugnahme auf die vorhandene DIN-Norm 1986
48 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30) würde es eine
49 bundeseinheitliche Pflicht zur Dichtigkeitsprüfung geben, ist nicht statthaft, da eine
50 DIN-Norm keine gesetzliche Regelung darstellt, sondern Empfehlungen zu einem
51 freiwilligen Standard auf technischer Ebene leistet.